

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Gundelfingen vom 24. September 2009**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gundelfingen am **24. September 2009** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Gundelfingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am **01. Dezember 2009** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom **24. März 1994**, zuletzt geändert am 19. Juli 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gundelfingen, den 24. September 2009

Dr. Bentler
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt am 25. September 2009

Dr. Bentler
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist▪ Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche▪ Befreiungen (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen▪ Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist▪ Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)▪ Begründung von Zwangsverpflichtungen im Wasserrecht (§ 88 WG)▪ Bearbeitungsgebühr für die Abwicklung von Schadensfällen	11,00 €/ZE

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
2	Beglaubigung, Bestätigungen	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.▪ Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift.	
	In der Gebühr sind die Fotokopierkosten enthalten, diese werden nicht zusätzlich erhoben.	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung	3,00 €/Begl.
2.2	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung/Bestätigung	1,50 €/Begl.
3	Bescheinigungen	13,50 €/Besch.
	(auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
	unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Nachweis Betreuungskosten Schülerhort▪ Nachweis Betreuungskosten verlässliche Grundschule	
4	Fotokopien	
4.1	bei einem Format bis DIN A4/A3	
4.1.1	für die erste Seite	0,50 €/Seite
4.1.2	für jede weitere Seite	0,30 €/Seite
4.2	bei Fotokopien aus Plänen (u. a. B-Plänen, FNP)	
4.2.1	für die erste Seite	2,00 €/Seite
4.2.2	für jede weitere Seite	0,50 €/Seite

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
5	Melderecht	
5.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	5,50 €/Fall
5.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
5.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	11,00 €/Fall
5.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenübermit- tlung erstreckt
5.3	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €/Fall
5.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche Meldebestätigungen ▪ Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG) 	6,50 €/Besch.
5.5	Gebührenfrei sind:	
5.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
5.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
5.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
5.5.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
6	Fischereischeine	
	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
6.1	Jahresfischereischein	4,50 €/Fall
6.2	Zehnjahresfischereischein	32,00 €/Fall
6.3	Jugendfischereischein	4,50 €/Fall

Die Fischereiabgabe kommt entsprechend den Vorschriften zu den Gebühren hinzu. Die Einziehung der Fischereiabgabe ist in den Gebührensätzen enthalten.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
7	Gewerbesachen	
7.1	Anzeigen nach § 14 GewO	
7.1.1	Gewerbe an meldung	17,00 €/Fall
7.1.2	Gewerbe um meldung	13,50 €/Fall
7.1.3	Gewerbe ab meldung	6,50 €/Fall
7.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	6,50 €/Fall
7.3	Spiele	9,00 €/ZE
	unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)▪ Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO▪ Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	
7.4	Sonstige Maßnahmen im Bereich Gewerbesachen	9,00 €/ZE
	unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)▪ Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	
7.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	10,00 €/ZE
8	Gaststättenrecht	9,00 €/ZE
	unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none">▪ Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen▪ Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betriebe für einzelne Tage▪ Polizeistundenverlängerung	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	24,00 €/Fall
9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	20,00 €/Fall
10	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	28,00 €/Pers.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
11	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
11.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	13,50 €/Fall
11.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	6,50 €/Fall
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	8,00 €/Fall
12.2	Kenntnisgabeverfahren	
12.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) einschließlich Mitteilung, wenn Voraussetzungen für Kenntnisgabeverfahren nicht vorliegen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	
12.2.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	0,203 ‰
12.2.1.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	74,50 €/Fall
12.2.1.3	bei Abbruch	74,50 €/Fall
12.2.2	Mitteilung über Hinderungsgründe (§ 53 Abs. 4 LBO)	24,50 €/Fall
12.2.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	8,00 €/Angr.
13	Naturschutzrecht	11,50 €/ZE
	unter anderem:	
	▪ Anordnungen nach § 33 NatSchG	
	▪ Sperren gem. § 54 NatSchG	
	▪ Genehmigung von Sperren	
	▪ Beseitigung ungenehmigter Sperren	
14	Entwässerungsgenehmigung	
14.1	Einzelhaus	168,00 €/Fall
14.2	Doppelhaushälfte	135,00 €/Fall
14.3	Reihenhaus	121,00 €/Fall

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
15	Archivwesen Für die ersten zwei Zeiteinheiten wird keine Gebühr erhoben.	15,00 €/ZE
16	Plakatierungsgenehmigung	13,50 €/Fall
17	Polizeirecht	
17.1	Allgemeine Maßnahmen Polizeirecht	11,50 €/ZE
17.2	Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	150,00 €/Fall
17.3	Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	100,00 €/Fall
17.4	Aufgaben nach der PolVOgH Maßnahmen gemäß der Polizeiverordnung gefährliche Hunde (Erlaubnis, Ausnahme, Auflage, sonstige Maßnahmen)	150,00 €/Fall